



sh.ch

Richtplan

Kanton Schaffhausen

Richtplananpassung Windenergie

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung beim Bund



VE

Ver- und
Entsorgung

Ausgangslage**VE2.3 Windenergie**

Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 30 Metern unterliegen der Planungspflicht nach Art. 2 RPG. Da ihre Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, benötigen sie gemäss Art. 8 bzw. Art. 8b RPG eine Grundlage im Richtplan. Im Richtplan werden für diese Anlagen entsprechende Windenergiegebiete festgelegt (Positivplanung).

Basis für die Festlegung im Richtplan bildet die Windpotenzialstudie Kanton Schaffhausen aus dem Jahr 2009. Darin werden mögliche Standorte für die Windenergienutzung anhand der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und den zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien ermittelt. Als letztere gelten Siedlungsgebiete (mit Puffer), eidgenössische Inventare (Auengebiete, Hochmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservate, Trockenwiesen und -weiden, Jagdbanngebiete, Ramsar-Schutzgebiete, Amphibienlaichgebiete), kantonale Inventare und geschützte Objekte (Naturschutzgebiete, Auenschutzgebiete, Waldreservate), stehende Gewässer, Flüsse, Bäche und Kanäle, Strassen, Bahnlinien, Gasleitungen und Naturgefahrenzonen (erhebliche Gefahr). Diese Kriterien decken sich mit den Vorgaben des im Juni 2017 veröffentlichten und im September 2020 revidierten Konzepts Windenergie des Bundesamts für Raumentwicklung.

Windenergiegebiete bezeichnen eine für die Windenergienutzung geeignete, räumlich zusammenhängende, relativ ausgedehnte Fläche. Auf diesen Flächen ist die Erstellung von Windenergieanlagen bei ressourceneffizienter Erschliessung und Netzeinspeisung sowie unter Schonung von Natur, Landschaft und Erholung möglich. Sie sind das Resultat einer stufengerechten Interessensabwägung.

**Ziele und
Planungsgrundsätze**

- Bis ins Jahr 2035 soll die Stromerzeugung im Kanton Schaffhausen aus Windenergie 53 GWh betragen.
- Grosswindenergieanlagen sind in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen, zu konzentrieren.
- Die Nutzung der Windkraft hat in den ausgeschiedenen Windenergiegebieten zu erfolgen. Die Grösse und Anzahl der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet sind so zu optimieren, dass eine bestmögliche Nutzung des Windpotenzials bei kleinstmöglichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ermöglicht wird.
- Die Standorte sollen über bestehende Strassen und Wege erschlossen werden. In Bezug auf die elektrische Erschliessung sind Standorte in der Nähe von bestehenden Elektrizitätsleitungen nach Möglichkeit zu bevorzugen.
- Bei Grosswindenergieanlagen nahe der Landesgrenze ist im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit zwingend die Espoo-Konvention anzuwenden.

4-2-3/A Planungserfordernisse Windenergieanlagen

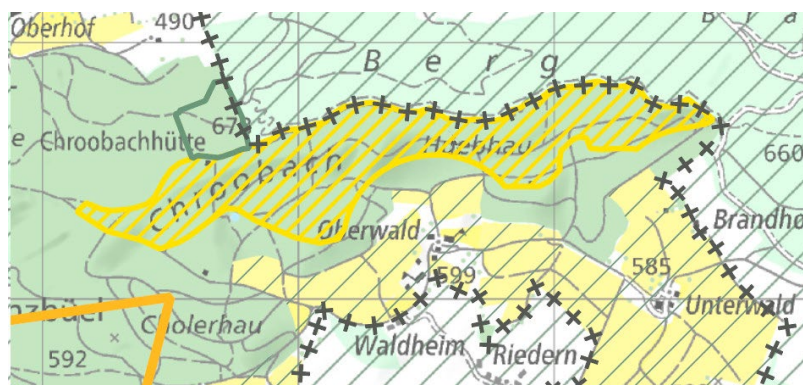
Ist ein geplanter Windpark im kantonalen Interesse, kann der Regierungsrat eine Zone für Anlagen für erneuerbare Energien (kantonale Nutzungszone) ausscheiden. Das Baudepartement erlässt in diesem Fall die notwendigen Bau- und Nutzungsvorschriften. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen. Für Windenergieanlagen im Wald ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe, samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften, öffentlich auf. Die Planfestsetzung geht in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung einher.

RiplaNr: 4-2-3/A
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: PNA
 Planeintrag: Nein

4-2-3/1 Windenergiegebiet «Chroobach»

Das Windenergiegebiet «Chroobach» liegt in der Gemeinde Hemishofen und weist ein Windenergiepotenzial von 27 bis 30 GWh/a aus.

RiplaNr: 4-2-3/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: EKS AG und SH Power
 Planeintrag: Ja



4-2-3/3 Windenergiegebiet «Randenus»

Das Windenergiegebiet «Randenus» liegt in der Gemeinde Siblingen und weist ein Windenergiepotenzial von 40 GWh/a auf. Aufgrund seiner Lage ist in den weiteren Planungsschritten eine sorgfältige Abstimmung mit den Schutzzielen des BLN-Gebiets Nr. 1102 «Randen» vorzunehmen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten. Ferner sind die Positionierung und Ausgestaltung der Windenergieanlagen mit dem VBS betreffend militärische Anlagen sowie dem BAZL betreffend Flugsicherheit zu koordinieren. Ebenso müssen zusätzliche Abklärungen betreffend Vogel- und Fledermausschutz (Konfliktpotenzial mit Brut- und Zugvögeln) vorgenommen werden.

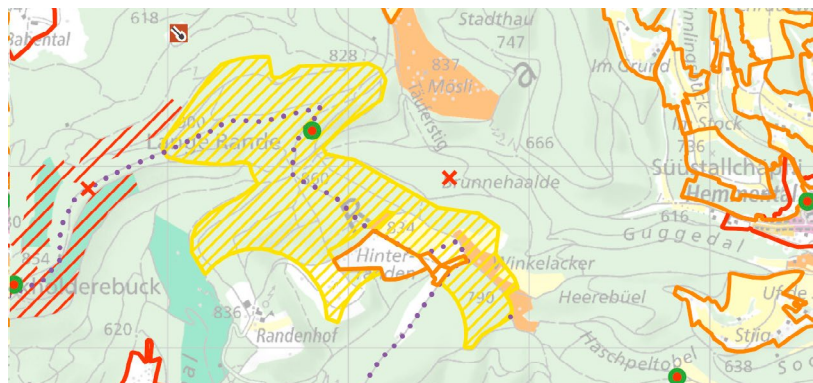
RiplaNr: 4-2-3/3

Koordination: Festsetzung

Federführung: Energiefachstelle

Termin: 2026

Planeintrag: Ja



4-2-3/5 Standorte für Kleinwindanlagen

Kleinwindenergieanlagen sind Anlagen, deren Gesamthöhe maximal 30 m beträgt. Sie sind nur im Nahbereich von bestehenden grösseren Bauten und Anlagen zulässig. Im Rahmen des Bauseuchs ist zu dokumentieren, welche Alternativstandorte geprüft wurden. Die auf der Grundlagenkarte eingetragenen möglichen Standorte für Kleinwindenergieanlagen sind das Ergebnis einer Standortevaluation im Rahmen der Windpotenzialstudie Kanton Schaffhausen aus dem Jahr 2009. An diesen Standorten entfällt der Nachweis der Standortgebundenheit.

Innerhalb der Bauzonen sind Kleinwindenergieanlagen nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung und des Baureglements möglich.

Ausserhalb der Bauzone ist bei 3 und mehr Kleinwindenergieanlagen (3 einzelne Fundamente oder mehr) oder bei einer Totalfläche von mehr als 1050 m² ein kommunales Nutzungsplanungsverfahren erforderlich.

Ausserhalb der Bauzonen sind bis maximal 2 Kleinwindanlagen (2 einzelne Fundamente) mit einer Totalfläche (Gesamthöhe mal Gesamtbreite mal Anzahl Anlagen) von maximal 1050 m² zonenkonform (Art. 22 Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]), soweit

- das landwirtschaftliche Gewerbe direkt von deren Stromerzeugung profitieren kann und
- sie in Bezug stehen zu bestehenden Bauten und Anlagen.

Ausserhalb der Bauzonen können zudem ausnahmsweise einzelne Kleinwindenergieanlagen, gestützt auf Art. 24 RPG (positive Standortgebundenheit), bewilligt werden, wenn ausreichendes Windpotenzial nachgewiesen werden kann und der Kleinwindenergieanlage keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

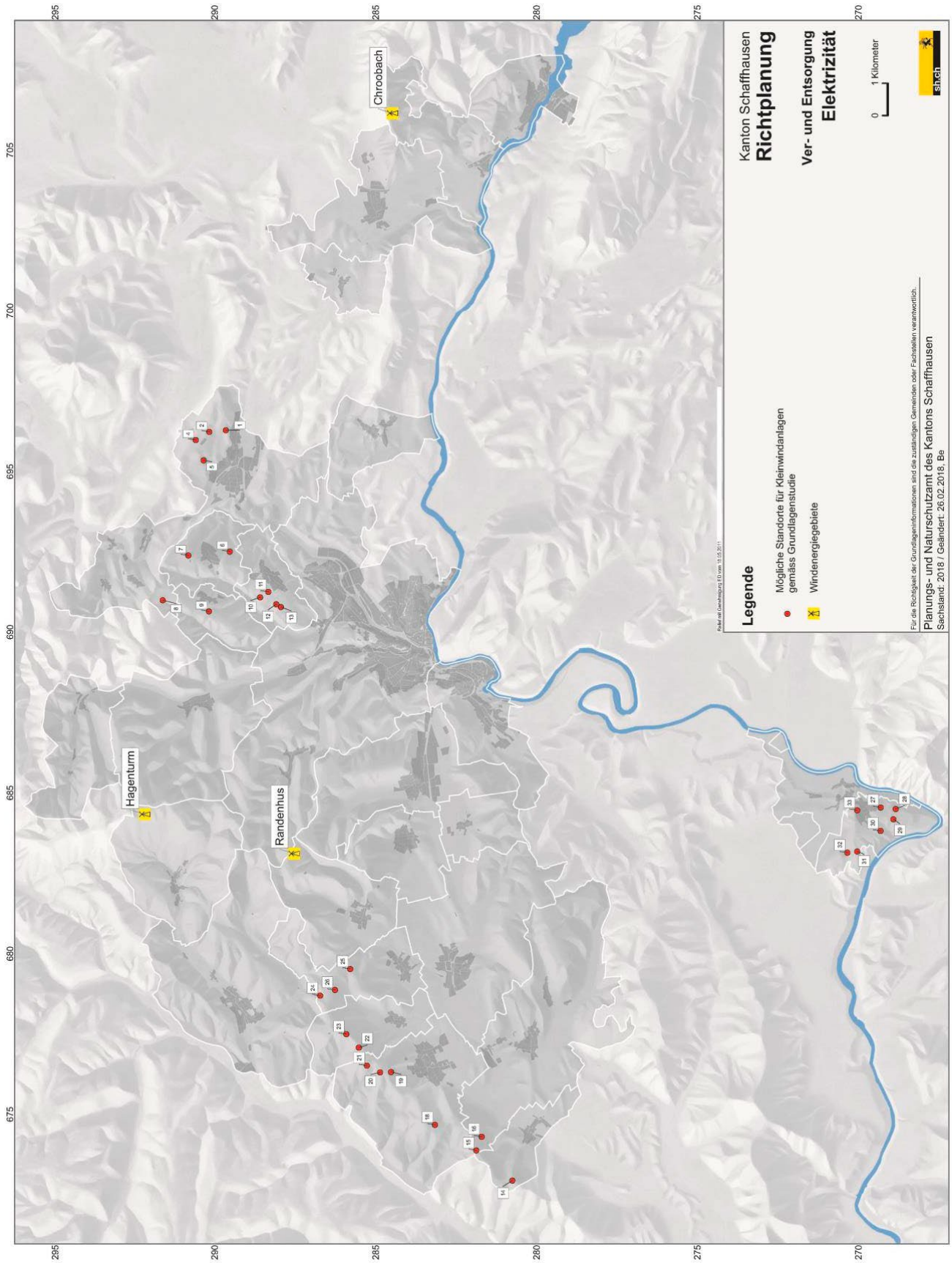
Der Leitfaden Kleinwindenergieanlagen (Arbeitshilfe kommunale Planung) präzisiert die Anforderungen an Kleinwindenergieanlagen und erläutert, wie die Einhaltung der Gesetzgebung gewährleistet werden kann.

RiplaNr: 4-2-3/5

Koordination: Vororientierung

Federführung: Energiefachstelle

Planeintrag: Ja



Karte 02: Übersicht der in der Windstudie untersuchten potenziellen Standorte, Quelle: PNA 2011